

## Rechtliche Begründung der 9. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

### **Allgemeines:**

Die 9. Novelle erfolgt vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Variante B.1.1.529 (Omkron). Die Differenzierung zwischen der Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischem Risiko und sonstigen Staaten und Gebieten entfällt. Nunmehr ist eine einheitliche Regelung für die Einreise in das Bundesgebiet vorgesehen. Für die Einreise bedarf es grundsätzlich 2G+. Ausnahmen sind u.a. für Personen vorgesehen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können.

Kann kein negatives Testergebnis vorgelegt werden, ist eine Quarantäne anzutreten, wobei eine jederzeitige Freitestungsmöglichkeit besteht. Für Personen, die bereits eine „Booster“-Impfung erhalten haben, entfällt die Verpflichtung einer zusätzlichen Testung jedoch.

Für ausländische Minderjährige im schulpflichtigen Alter wird – im Gleichklang mit der derzeit in Geltung stehenden 6. COVID-19-SchuMaV – eine Ausnahme dahingehend geschaffen, dass die Erfüllung der Testintervalle des „Ninja-Passes“ (zwei molekularbiologische Tests, ein Antigentest innerhalb von einer Woche) dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gleichgestellt wird.

### **Zu § 2 Abs. 4 und 4a:**

Abs. 4 wurde in Anpassung an die 6. COVID-19-SchuMaV neu formuliert. Es wird klargestellt, dass für Personen im schulpflichtigen Alter, die z.B. keine Schule (in Österreich) besuchen, die gleichen Regelungen und insofern eine Gleichstellung mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zur Anwendung gelangen, wenn gleichartige Tests und Testintervalle wie in der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22) eingehalten werden. Die sinngemäße Anwendung bezieht sich auch auf Abs. 4 letzter Satz, wonach die Gleichstellung auch am sechsten und siebten Tag nach der ersten Testung gilt (im Fall der Schultestungen sohin am Samstag und Sonntag; bei außerschulischen Testungen abhängig vom Tag der ersten Testung).

Durch das beschriebene Testintervall kann somit sowohl ein Impf- oder Genesungsnachweis, als auch ein Testergebnis substituiert werden. Dies gilt auch für die 2G+ Regelung, wonach der Nachweis des Testintervalls die 2G+-Verpflichtung ersetzt.

Erfolgt eine Testung außerhalb der Schule z.B. durch ein schulpflichtiges Kind, das in Österreich keine Schule besucht, an einem Dienstag und werden darauf folgend weitere Testungen jeweils am Donnerstag und Samstag vorgenommen, liegt auch am Sonntag und Montag ein entsprechender Nachweis vor.

Das schulpflichtige Alter richtet sich nach den §§ 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 (neun Schuljahre lang, startend mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September).

### **Zu § 5:**

Die Neufassung des § 5 bildet die Grundregel für die Einreise in das Bundesgebiet. Es kommt damit zu einer Fusion der §§ 5 und 7 (Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem

epidemiologischem Risiko und sonstigen Staaten und Gebieten). Für die Einreise wird nun zusätzlich zu einem Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives molekularbiologisches Testergebnis vorgeschrieben (2G+).

Liegt bei Einreise kein negatives Testergebnis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine Quarantäne anzutreten, wobei eine jederzeitige Freitestungsmöglichkeit besteht. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein Test durchgeführt wurde und ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Möglichkeit zur Nachtestung innerhalb von 24 Stunden nach Einreise entfällt hingegen.

Für österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen, gilt ebenso eine Registrierungs- und Quarantänepflicht. Hierbei handelt es sich um eine zehntägige Quarantäne mit einer Freitestungsmöglichkeit ab dem fünften Tag.

Da § 5 nun eine Grundregel für alle Staaten und Gebiete darstellt, kann die frühere Anlage 1 entfallen. Die nunmehrige Anlage 1 bezieht sich auf Virusvariantengebiete und -staaten.

#### **Zu § 6:**

In Abs. 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zusätzlich zu dem bereits jetzt schon erforderlichen negativen molekularbiologischen Testergebnis, muss eine zur Einreise berechtigte Person auch einen Impf- oder Genesungsnachweis mit sich führen (Einführung der 2G+-Regelung). Die Quarantäneverpflichtung bleibt – mit den bereits bestehenden Ausnahmen – aufrecht.

Auf Grund des oben genannten Entfalls der bisherigen Anlage 1 (§ 5-Staaten) wird die derzeitige Anlage 2 nun in Anlage 1 umbenannt.

#### **Zu § 7:**

Die bisherigen §§ 7 und 7a entfallen (Fusion der §§ 5 und 7).

Im nunmehrigen § 7 erfolgt eine Aktualisierung der Verweise, die sich aus dem Entfall des bisherigen § 7 ergibt.

#### **Zu § 8:**

Redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu § 9 Abs. 3:**

In § 9 Abs. 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Darüber hinaus wird der Verweis auf § 5 Abs. 1 aufgenommen, da nun auch innerhalb dieses Einreiseregimes 2G+ gilt und das Mitführen eines negativen Testergebnisses ohne diese Ausnahme verpflichtend wäre.

### **Zu § 9 Abs. 4:**

Hier erfolgt eine Anpassung der Verweise an die neue Systematik der Verordnung sowie eine redaktionelle Änderung.

### **Zu § 9 Abs. 5:**

Mit dieser Ausnahme werden Personen, die bereits eine „Booster“-Impfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d erhalten haben, von der Verpflichtung, zusätzlich zu einem Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis mitzuführen, befreit. Durch dieses Substitut unterliegen Einreisende nach § 5 weder einer Quarantäne- noch einer Registrierungspflicht, weshalb § 5 Abs. 2 in diesen Fällen nicht zur Anwendung gelangt.

Dies vor dem Hintergrund, dass nach derzeitigem Wissensstand von diesen Personen ein deutlich geringeres epidemiologisches Risiko ausgeht.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

### **Zu § 9 Abs. 6:**

Diese Regelung schafft – im Gleichklang mit der derzeit in Geltung stehenden 6. COVID-19-SchuMaV – eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises einerseits für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und andererseits für Schwangere.

Das Vorliegen einer dieser Gründe muss durch ein ärztliches Zeugnis entsprechend der Anlage A oder der Anlage B bei einer etwaigen Kontrolle nachgewiesen werden.

Darüber hinaus werden folgende Personengruppen von der Pflicht zum Mitführen eines Impf- oder Genesungsnachweises ausgenommen:

- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021 verfügen,
- Personen, die für den Zweck des Dienstantritts als Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder als Angestellte internationaler Organisationen, einreisen, sowie die Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und
- Personen, die zu beruflichen Zwecken eine internationale Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes besuchen.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass ein nicht unwesentlicher Teil dieser Personengruppe mit Sputnik V geimpft wurden, der nach dieser Verordnung keinen anerkannten Impfstoff darstellt. Aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten bzw. im Hinblick auf diplomatische Usancen, wird den genannten Personen, die Einreise ohne Impfnachweis gewährt. Von der Verpflichtung, einen negativen Test mitzuführen, sind sie jedoch nicht ausgenommen.

### **Zu § 10:**

In § 10 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahres nicht in eigener Personen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erbringen müssen, wenn sie unter der Aufsicht eines Erwachsenen

reisen. Der entsprechende Nachweis des Erwachsenen wird daher auf die Minderjährigen erstreckt.

Darüber hinausgehende Bestimmungen gelten für die Minderjährigen gleichsam wie für den begleitenden Erwachsenen. Muss der Erwachsene etwa eine Quarantäne antreten, so muss dies auch der Minderjährige. Gleiches gilt für eine etwaige Registrierungspflicht.

Auf Minderjährige, die alleine reisen, ist § 10 nicht anwendbar. Für diese gilt, dass sie die Nachweise in eigener Person erbringen müssen. Hierbei ist jedoch § 2 Abs. 4 und 4a zu beachten (Testintervall gemäß „Ninja“-Pass).

#### **Zu § 11:**

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweise auf Grund der Umnummerierung.

#### **Zu § 12 Abs. 2:**

Diese Übergangsbestimmung entfällt, da sie auf Grund der neuen Systematik der Verordnung keinen Anwendungsbereich mehr hat.

#### **Zu § 12 Abs. 13:**

Inkrafttretensbestimmung.

#### **Zu § 12 Abs. 14:**

Die Verordnung wird um einen Monat, bis zum 31. Jänner 2022, verlängert.

#### **Zu Anlage 1:**

Die Anlage 2 geht nun in der Anlage 1 auf.

Darüber hinaus werden die afrikanischen Staaten Angola, Malawi und Sambia neu in der nunmehrigen Anlage 1 aufgenommen.

#### **Zu den Anlagen A und B:**

Im Hinblick auf die neu geschaffene Ausnahme des § 9 Abs. 6 erfolgt die Anpassung der Anlagen A und B (ärztliche Zeugnisse).

#### **Zu den Anlagen D und E:**

Angesichts der oben beschriebenen Änderungen bedarf es einer Aktualisierung der Registrierungsformulare.